

Rücklieferungstarif Energieerzeugungsanlagen und Eigenverbrauchsgemeinschaften

Gültig ab 1. Januar 2026

Allgemein

Mit dem Stromversorgungsgesetz treten ab 1.1.2026 neue Regelungen bezüglich Vergütung für eingespeiste elektrische Energie in Kraft. Verteilnetzbetreiber müssen den Strom, der von Stromproduktionsanlagen ins Netz eingespeist wird, abnehmen und angemessen vergüten.

Im Grundsatz gilt die Vergütungshöhe neu nach dem «vierteljährlich gemittelten Marktpreis». Dieser wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet und veröffentlicht. Dadurch werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Um die Produzenten zusätzlich vor sehr tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, gibt es neu Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kWp.

Referenzmarktpreis

Link zum Referenzmarktpreis:

<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

→ Dokumente → Marktpreis → Referenz-Marktpreis gemäss Art. 15EnFV

Minimale Vergütungen (gem. EnV, StromVV)

Einspeiseleistung	Minimalvergütung Rp. / kWh	Vergütung Energie Rp. / kWh	Vergütung Herkunftsnachweis** Rp. / kWh
Kleiner 30 kWp	6.00	Marktpreis 3 Monate	1.00
Grösser 30 kWp und kleiner 150 kWp mit Eigenverbrauch	Mixpreis bis 30 kWp, 6.00 30 – 150 kWp, 0.00	Marktpreis 3 Monate	1.00
Grösser 30 kWp und kleiner 150 kWp ohne Eigenverbrauch	6.20	Marktpreis 3 Monate	1.00
Grösser 150 kWp*	Marktpreis 3 Monate	Marktpreis 3 Monate	1.00

* Bei Anlagen grösser 150 kWp gibt es keine minimale Vergütung. Es gilt immer der mittlere Marktpreis über 3 Monate auch wenn dieser negativ wird.

**Anlagen kleiner 2 kVA Leistung sind nach HKSV (Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal.
Der ökologische Mehrwert wird nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird.